

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/10 BH

L 2 U 89/08 (Sächsisches LSG)
S 5 U 185/07 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist weder vom Kläger geltend gemacht worden noch infolge der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

